Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5407

18. 10. 89

Sachgebiet 404

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5140 —

Die Bedeutung der sexuellen Orientierung der Erziehungspersonen bei der Einrichtung von Pflegestellen

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 17. Oktober 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Schwule Väter und lesbische Mütter (III)

Homosexualität und Heterosexualität sind gleichwertige Formen sexueller Orientierung. Aus diesem Grunde setzen sich die GRÜNEN auch für ein uneingeschränktes Adoptions-, Pflege- und Sorgerecht für Schwule und Lesben ein [vgl. Kleine Anfrage „Schwule Väter und lesbische Mütter (I)" – Drucksache 11/5138].

Die Eignung schwuler Väter als Erziehungspersonen wurde im letzten Jahr in Berlin (West) heftig im Zusammenhang mit Pflegekindschaftsverhältnissen bei HIV-infizierten Kindern, meist von erkrankten i.v.-Drogen-Gebraucher/innen bzw. Ex-Drogen-Gebraucher/innen, diskutiert.

In seinem Beschluß vom 14. Dezember 1988 hielt das Berliner Landgericht es für „unverantwortlich", ein Kind „im noch schulpflichtigen Alter von einem homosexuellen Paar erziehen zu lassen" („taz" vom 17. Februar 1988).

In der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 23. Dezember 1987 „Illegale Wegnahme eines Pflegekindes und die Berliner Linie in Sachen AIDS" stellt die Senatorin für Jugend und Familie zur Eignung von Schwulen als Pflegepersonen fest:

> „Der Vermittlung von Pflegekindern zu gleichgeschlechtlichen Paaren stehen weder Gesetze noch die Pflegekindervorschriften entgegen. Unabhängig von der AIDS-Problematik sind vereinzelt, nach eingehender Prüfung der Bezirke und im Rahmen ihres Ermessens, Minderjährige zu gleichgeschlechtlichen Paaren vermittelt worden. Anhaltspunkte über spezifische negative Betreuungs- und Erziehungsverläufe liegen dem Senat nicht vor. Die Betreuung eines AIDS-gefährdeten oder -kranken Kindes gehört nach dem derzeitigen Erkenntnisstand zu den schwierigsten sozialpädagogischen Aufgaben im Spektrum der Fremdbetreuung. Erfahrungen zeigen, daß gerade Menschen, die vom konventionellen Familienbild abweichen (z. B. Alleinerziehende, nicht verheiratete Paare, Menschen in Wohngemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare und ältere Menschen),

bereit und in der Lage sind, diese immungeschwächten Kinder, die eine ungewisse Lebenserwartung haben, zu betreuen. Die Erfahrungen mit diesen Pflegefamilien sind bisher insgesamt gut.

Der Senat nimmt die im Beschluß des Landgerichts zum Ausdruck gebrachten Bedenken unabhängig von seinen eigenen Erkenntnissen zum Anlaß, zur Frage der Betreuung von Minderjährigen durch gleichgeschlechtliche Paare ein sozialwissenschaftliches Gutachten einzuholen" (Der Senat für Jugend und Familie, 29. Februar 1988).

1. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Erteilung der Pflegeerlaubnis an Schwule oder Lesben bzw. an lesbische oder schwule Lebensgemeinschaften?

   b) Hält die Bundesregierung Lesben oder Schwule bzw. lesbische oder schwule Lebensgemeinschaften in gleicher Weise als Pflegepersonen für geeignet wie Heterosexuelle bzw. Ehepaare?

   Falls nicht, auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen stützt die Bundesregierung ihre Ansicht?

Der Erlaubnisvorbehalt ist Ausfluß des staatlichen Wächteramts und soll eine mißbräuchliche Ausübung des elterlichen Erziehungs- und Aufenthaltsbestimmungsrechts verhindern. Im Vordergrund der Betrachtung stehen daher die Bedürfnisse und Interessen des Kindes, nicht die der Eltern bzw. der künftigen Pflegepersonen.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zur Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen ist eine Einzelfallentscheidung und richtet sich an eine Einzelperson. Dazu sind die Lebensumstände der jeweils konkret beteiligten Personen (Pflegekind, Pflegeperson und leibliche Eltern) zu berücksichtigen. Richtschnur ist das Wohl des Kindes. In die Prüfung, ob eine mögliche Pflegeperson die Pflegeerlaubnis erhält, werden üblicherweise auch deren private Lebensumstände einbezogen.

Je nach der Gestaltung des einzelnen Sachverhalts kann die Auswahl einer homosexuellen Pflegeperson sachgerecht sein.

Die homosexuelle Ausrichtung dürfte die Geeignetheit als Pflegeperson weder grundsätzlich ausschließen, noch kann sie grundsätzlich als unbeachtlich gelten. Denn es mögen durchaus Fälle denkbar sein, in denen Kinder und Jugendliche unter der „Andersartigkeit" der Familienumstände – etwa verglichen mit denen von Spiel- oder Schulkameraden – leiden könnten.

Das Jugendamt trifft seine Entscheidung nach den Umständen des Einzelfalls. Der Bund hat dabei keinerlei Weisungsrecht oder andere Einflußmöglichkeiten.

2. Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung diffamierenden Stellungnahmen entgegentreten, die die Erteilung der Pflegeerlaubnis an schwule oder lesbische Lebensgemeinschaften bzw. Schwule oder Lesben als unverantwortlich bezeichnen?

Da die Erteilung der Pflegeerlaubnis eine Einzelfallentscheidung darstellt, die in der Verantwortung der Jugendämter liegt, ist für eine pauschale Stellungnahme der Bundesregierung zu homosexuellen Pflegepersonen kein Raum. Im übrigen müssen potentielle Pflegepersonen sich grundsätzlich einer „Geeignetheitsprüfung" stellen, die die unterschiedlichsten Kriterien zum Inhalt hat.

3. Sind der Bundesregierung weitere Gerichtsurteile bekannt, in denen die homosexuelle Orientierung der potentiellen Pflegeeltern als Argument gegen die Erteilung der Pflegeerlaubnis angeführt wird, da sie belastend für das Kind sei o. ä.?

Der Bundesregierung sind keine weiteren Gerichtsurteile mit dem in der Frage angesprochenen Tenor bekannt.

4. Plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag eine Rechtsänderung (etwa eine Antidiskriminierungsvorschrift im BGB oder JWG) vorzuschlagen, um eine Ungleichbehandlung von Lesben oder Schwulen bei der Einrichtung von Pflegekindschaftsverhältnissen auszuschließen oder zu beseitigen?
   Wenn nicht, wie begründet sie ihre Haltung?

Die Bundesregierung plant keine Antidiskriminierungsvorschrift im Jugendwohlfahrtsgesetz bzw. in dem als Gesetzentwurf eingebrachten Kinder- und Jugendhilfegesetz, da eine pauschale Beurteilung von Homosexualität im Zusammenhang mit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis aus den bereits in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen nicht möglich ist.

5. Die Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat im Mai 1988 erklärt, daß sie nichts davon halte, „eine generelle Eignung oder Nichteignung Homosexueller oder Heterosexueller zur Betreuung von Pflegekindern festzustellen. Denn nicht die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe stellt das entscheidende Kriterium für die Vergabe einer Pflegeerlaubnis dar".
   a) Teilt die Bundesregierung diese Ansicht?

Ja.

   b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß eine besondere Überprüfung der Eignung von Lesben und Schwulen bzw. lesbischen oder schwulen Lebensgemeinschaften durch besondere psychologische Gutachten u. dgl. für die Eignung als Pflegeeltern diskriminierend ist?
      Falls nicht, wie kann eine Ungleichbehandlung, nämlich die Anforderung von Gutachten bei Lesben und Schwulen, die sonst nicht eingeholt werden, keine Diskriminierung darstellen?

Um über eine Pflegeerlaubnis entscheiden zu können, müssen alle im betreffenden Fall zu beachtenden Kriterien „beurteilbar" sein. Wenn eine solche Sach- und Fachkenntnis nur durch Einholung eines Gutachtens zu erreichen ist, gilt dies in keinem Bereich als diskriminierend.

6. In den Niederlanden und Dänemark werden seit langem (in den Niederlanden seit 10 Jahren) bei Lesben und Schwulen bzw. lesbischen und schwulen Lebensgemeinschaften Pflegestellen eingerichtet. Dies gilt dort als allgemein akzeptiert und unkompliziert. In Massachusetts, Washington D.C. und Kalifornien ist es sogar verboten, Väter bzw. Mütter, Pflegepersonen oder Adoptivväter bzw. -mütter zu diskriminieren, nur weil sie homosexuell sind.
   Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den positiven Erfahrungen mit schwulen bzw. lesbischen Pflegeeltern in diesen Ländern?

Auch in der Bundesrepublik Deutschland ist Homosexuellen eine Pflegeerlaubnis für Pflegekinder erteilt worden. Ob sie als Pflegepersonen geeignet sind, ist wie bei Heterosexuellen im Einzelfall zu prüfen, wie bereits näher dargelegt ist.

7. Bei der Auswahl schwuler Pflegeväter oder lesbischer Pflegemütter sollten nach Ansicht von Prof. Dr. Dipl.-Psych. Helmut Kentler folgende Kriterien, nicht anders als sie im allgemeinen bei heterosexuellen Bewerbern/innen üblich sind, angewandt werden:

„1. Lebt der homosexuelle Bewerber in einer dauerhaften, stabilen Beziehung?

2. Ist der homosexuelle Freund mit der Aufnahme eines Pflegekindes einverstanden, ist er bereit, bei der Erziehung mitzuwirken? (Wird diese Frage bejaht, so ist die Gefahr gering, daß das aufgenommene Kind oder der Jugendliche die bestehende Freundschaftsbeziehung allzusehr belastet und schließlich so empfindlich stört, daß die Freundschaft womöglich zerbricht.)

3. Leben die beiden Freunde offen homosexuell, das heißt, kennen zumindest ihre näheren Beziehungspersonen in der Privat- und in der Berufssphäre ihre sexuelle Orientierung? (Kann diese Frage bejaht werden, darf mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, daß es sich um Ich-starke Persönlichkeiten handelt.)

4. Finden die beiden Freunde zumindest im engeren Bekanntenkreis Anerkennung und Sympathie? (Die Bejahung dieser Frage beinhaltet, daß die beiden Pflegeeltern Menschen kennen, mit denen sie sowohl ihre Probleme wie die Probleme, die sie mit ihrem Pflegekind haben, besprechen können.)

5. Auch die Einrichtung einer Pflegestelle bei alleinlebenden Homosexuellen kann sehr sinnvoll sein, denn es gibt Kinder und Jugendliche, die vorübergehend die Konzentration auf einen einzigen Partner brauchen."

Schwule oder Lesben haben aufgrund ihrer Sozialisation und ihrer gesellschaftlichen Situation oft auch mehr Verständnis für verhaltensauffällige, normalabweichende Kinder und Jugendliche. Älteren Kindern z. B., die womöglich bereits durch Sozialisationseinflüsse geschädigt sind, ist manchmal die Eingliederung in die festgefügten und komplizierten Strukturen von Familien zu belastend (vgl. Helmut Kentler, Leihväter, Kinder brauchen Väter. Reinbek/Hamburg 1989).

a) Hält die Bundesregierung diese Auswahlkritierien ebenfalls für ausreichend?

Falls nicht, welche allgemeinen Kriterien sollten nach Ansicht der Bundesregierung zur Beurteilung der jeweiligen Einzelfälle herangezogen werden?

b) Wie beurteilt die Bundesregierung die von Prof. Kentler angeführten Kriterien?

Wie mehrfach ausgeführt, ist die Entscheidung über eine Pflegeerlaubnis vom zuständigen Jugendamt zu prüfen, wobei sowohl allgemein übliche als auch den Umständen des Einzelfalls entsprechende besondere Kriterien zu beachten sind. Die Festlegung und Beurteilung solcher Kriterien obliegt den für die Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes zuständigen Ländern, Kreisen und kreisfreien Städten.

8. „Angstfreie Identitätsfindung und Beziehungsgestaltung scheinen immer noch schwierig, wenn es um Homosexualität geht. Unsicherheit und Hilflosigkeit herrschen vor, wenn es gilt, homosexuelle Mitarbeiter zu akzeptieren oder mit homosexuellen Jugendlichen umzugehen."

   (Siebter Jugendbericht der Bundesregierung, Drucksache 10/6730, S. 44)

   a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß sich ähnliche Probleme bei den Jugendämtern im Zusammenhang mit der Entscheidung bei Erteilung der Pflegeerlaubnis nach §§ 28 bis 31 JWG an schwule oder lesbische Pflegeeltern stellen können?

   b) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über ähnliche Unsicherheiten von Jugendämtern in dieser Frage?

   c) Wie beurteilt die Bundesregierung dieses Problem?

   d) Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung vorzuschlagen, um die Diskriminierung von Schwulen und Lesben bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis auszuschließen bzw. zu verringern?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über das Verhalten von Jugendamtsmitarbeitern gegenüber homosexuellen Pflegepersonen. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333